

PRIVATES BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Privatgutachten

Matthias Simon | Simon@kaufmannlutz.com

Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken hatte in einem Beschluss vom 14.10.2011 (Az.: 9 W 131/11) die umstrittene und häufig praxisrelevante Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten für Privatgutachten im Bauprozess zu entscheiden.

Folgende Leitsätze stehen dem Beschluss voran:

- Bei der Beurteilung der Frage, ob aufgewendete Kosten im Sinne des § 91 ZPO notwendig waren, kommt es darauf an, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die Kosten auslösende Maßnahme im Zeitpunkt ihrer Veranlassung als sachdienlich ansehen durfte.
- Dabei darf die Partei ihr berechtigtes Interesse verfolgen und die zur vollen Wahrnehmung ihrer Belange erforderlichen Schritte ergreifen. Hiernach können anerkanntermaßen auch die Kosten eines im Verfahren verwendeten Privatgutachtens erstattungsfähig sein.

1. Ausgangssituation

Im vorliegenden Fall hatte das OLG Saarbrücken in einem sofortigen Beschwerdeverfahren zu entscheiden, in dem sich der Kläger des Ausgangsverfahrens gegen die Berücksichtigung von Kosten für die Tätigkeit eines Privatsachverständigen wandte.

Die Kosten hatte der Beklagte im Rahmen der gerichtlichen Kostenausgleichung nach § 91 ZPO angemeldet. Sie wurden daraufhin mit Beschluss des Landgerichts Saarbrücken als erstattungsfähig berücksichtigt.

2. Entscheidung

Das Oberlandesgericht Saarbrücken sah die sofortige Beschwerde des Klägers zwar als zulässig, in der Sache aber als nicht begründet an. Bei den Streit-

gegenständlichen Kosten für die Beauftragung eines Privatsachverständigen durch den Beklagten handle es sich demnach um erstattungsfähige Kosten, die im Rahmen der gerichtlichen Kostenausgleichung nach § 91 ZPO zu berücksichtigen sind. § 91 ZPO regelt, dass die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

Allerdings führt das OLG unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17.12.2002 (Az.: VI ZB 56/02) zunächst aus, dass die Kosten für ein Privatgutachten, das vor oder während eines Prozesses eingeholt wurde, nur ausnahmsweise als notwendig im Sinne des § 91 ZPO anzusehen sind. Für das Bestehen dieser Notwendigkeit stellt das OLG, dem BGH folgend, zwei zentrale Voraussetzungen auf: Zum einen muss die Einholung des Gutachtens zeitlich unmittelbar prozessbezogen sein; zum anderen muss sich die kostenauslösende Maßnahme aus anfänglicher Sicht der Partei als sachdienlich darstellen.

Prozessbezogen ist die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens demnach, wenn sich das gerichtliche Verfahren, in welchem es Verwendung finden soll, „einigermaßen konkret abzeichne[t]“. Hierunter ist vor allem ein enger sachlich-zeitlicher Zusammenhang zwischen Gutachteneinholung und Prozess zu verstehen.

Als sachdienlich stellt sich die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens dar, wenn es der Partei ohne das Sachverständigengutachten nicht möglich ist, auf die zum Teil technisch-komplexen Fragestellungen des Bauprozesses zu erwidern, die Feststellungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen zu erschüttern oder zu widerlegen

beziehungsweise substantiierten Sachvortrag zu erbringen.

Diese Voraussetzungen sah das erkennende Gericht in vorliegendem Fall als gegeben an.

3. Praxishinweis

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten eines Privatgutachters, die ein Auftraggeber/Bauherr im Rahmen eines Mangelprozesses aufwenden musste, um Schäden festzustellen, Mangelfolgeschäden sind, die zu einem Schadensersatzanspruch führen können. Für die klageweise Geltendmachung dieses „Schadensersatzes neben der Leistung“ bedarf es – anders als hinsichtlich des Nacherfüllungsanspruchs – auch keiner Fristsetzung, da die Kosten des Gutachtens auch durch eine Nacherfüllung nicht mehr behoben werden können.

Neben der gerichtlichen Kostenfestsetzung besteht für den geschädigten Beauftragenden eines sachverständigen Gutachters somit auch die Möglichkeit, die Kosten für ein Sachverständigengutachten als

Schadensersatzanspruch innerhalb der jeweiligen Leistungsklage im Baumängelprozess geltend zu machen.

Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit des Privatgutachtens ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Rechtsprechung vor allem für Sachverständigengutachten gilt, die vor einem drohenden Bauprozess eingeholt worden sind. Das sogenannte prozessbegleitende Privatgutachten wird seltener und nur unter strengen Voraussetzungen erstattungsfähig sein. Das Argument hierfür ist, dass es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts ist, den Sachverhalt durch einen gerichtlichen Sachverständigen aufzuklären und zu erforschen.

Allerdings wird auch ein prozessbegleitendes, während des Rechtsstreits in Auftrag gegebenes Privatgutachten erstattungsfähig sein können, wenn eine Partei ohne die Hilfe eines Sachverständigen nicht in der Lage ist, auf den technisch-komplexen Sachvortrag der Gegenseite entsprechend ihrer prozessualen Darlegungs- und Beweislast zu erwidern.